

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 103

**Der Verzicht  
auf Entschädigung für  
Strafverfolgungsmaßnahmen**

Zugleich ein Beitrag zur Problematik  
straiprozessualer Absprachen

Von

**Sabine Friehe**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**SABINE FRIEHE**

**Der Verzicht auf Entschädigung für  
Strafverfolgungsmaßnahmen**

# **Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

**Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser**

**em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg**

**und Dr. Friedrich-Christian Schroeder**

**ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg**

**in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten**

**Band 103**

# **Der Verzicht auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

**Zugleich ein Beitrag zur Problematik  
strafprozessualer Absprachen**

**Von**

**Sabine Friehe**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Bernd Schünemann, München

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Friehe, Sabine:**

Der Verzicht auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen :  
zugleich ein Beitrag zur Problematik strafprozessualer Absprachen /  
von Sabine Friehe. – Berlin : Duncker und Humblot, 1997  
(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 103)  
Zugl.: München, Univ., Diss., 1996  
ISBN 3-428-08779-8

Alle Rechte vorbehalten  
© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany  
ISSN 0720-7271  
ISBN 3-428-08779-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ∞

*Heinz-Josef und Matthias  
gewidmet*



## Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 1995/96 als Dissertation angenommen. Den Text habe ich für den Druck noch einmal aktualisiert, so daß Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis März 1997 berücksichtigt sind.

Damit gelangt ein Projekt zum Abschluß, dessen Anfänge bis 1987 zurückreichen. Es zu verwirklichen, war nur schrittweise möglich. Mutterschaft, Referendardienst und berufliche Orientierung setzten zwischendurch andere Prioritäten. Freilich bot jeder Wiederbeginn zugleich die Chance, das bis dahin Geschriebene aus kritischem Abstand neu zu wägen. So ist die Arbeit, wenn ich zurückblicke, an ihren Unterbrechungen doch andererseits gereift.

Schritt für Schritt wuchs sie überdies in jene Thematik hinein, die heute allgemein durch den Begriff der strafprozessualen Absprache, der strafprozessualen Verständigung umrissen wird. 1987 war die Diskussion um den "Handel mit der Gerechtigkeit" gerade erst in Gang gekommen; zum 58. Deutschen Juristentag erreichte sie 1990 einen vorläufigen Höhepunkt. Sie dauert weiter an. Befriedigende Lösungen sind nicht in Sicht, zum Teil wohl deshalb, weil manche - nach wie vor - die Augen schon vor dem Problem verschließen.

Wer den Verzicht auf Strafverfolgungsentschädigung zu untersuchen hatte, konnte sich aus dem Pro und Contra jener Debatte nicht einfach heraushalten. Denn meistens erklärt der Beschuldigte den Verzicht als Vorausleistung dafür, daß Staatsanwaltschaft oder Gericht sein Strafverfahren beenden. Das führt geradewegs in die Absprachen-Problematik hinein. Die Frage, ob der Verzicht zulässig und wirksam ist, stellt sich mehrfach, je nach der prozessualen Situation, in der er vorgenommen wird.

Allen, die Anteil am Entstehen und Werden dieses Buches haben, gilt mein herzlicher Dank. Einige möchte ich besonders erwähnen:

Auf das Thema hat mich Dr. Dieter Meyer, Richter am Landgericht Flensburg, aufmerksam gemacht.

Professor Dr. Bernd Schünemann war aufgeschlossen genug, sich von dem so geweckten Interesse anstecken zu lassen. Von Mannheim, von Freiburg, von

München aus hat er die Dissertation über all die Jahre betreut. Das ist mit großer Geduld, ohne jedes Drängeln geschehen. Aus den Anregungen, die er mir gab, habe ich viel lernen können. Besonders aber hat mein Doktorvater mich ermutigt, meine Untersuchung als einen Beitrag in die Diskussion über strafprozessuale Absprachen einzubringen.

Die Justizverwaltungen von Hamburg und Schleswig-Holstein verfügten über statistisches Material zum Verzicht, das sie mir freundlicherweise bereitgestellt haben. Einer rechtstatsächlichen Befragung, die ich 1988/89 durchführte, leistete der Deutsche Anwaltsverein technische Hilfe. Alle, die sich damals mit ihren Rückäußerungen an der Umfrage beteiligten, haben mir wichtige Erkenntnisse zur Praxis des Verzichts vermittelt.

Professor Dr. Claus Roxin erstattete den Zweitbericht über die Dissertation. Daß er dem Auftrag der Fakultät schon innerhalb weniger Tage nachkam, sicherte mir den erhofften raschen Termin zum Rigorosum.

Die Fakultät hat die Dissertation mit dem Preis der Walburga-Riedl-Stiftung ausgezeichnet. Gleichermaßen freue ich mich, daß die Arbeit in die Reihe der Strafrechtlichen Abhandlungen aufgenommen wurde. Die Druckvorlage fertigte mein Mann, der mir schon zuvor etliche technische Mühen abgenommen hat.

Gerne ergreife ich hier zugleich die Gelegenheit, denen Dank zu sagen, die mich mit sorgender Liebe auf den Lebensweg gebracht haben: meinen Eltern, Heinz und Ingrid Haustein, auch meiner Großmutter, Margareta Löffler. Ich gehörte zu den ersten Kindern der Siedlung Cäcilienroden, denen der Weg zur Universität eröffnet wurde.

Die Hauptlast dieser Arbeit hatten, außer mir selbst, mein Mann und unser kleiner Sohn zu tragen. Wieviel Hürden, tote Punkte, Schüttelstrecken mögen es gewesen sein, über die sie mir hinweggeholfen haben, jeder auf seine Weise? So will ich auch das Gelingen mit ihnen teilen und ihnen die Abhandlung widmen.

Bonn, im März 1997

*Sabine Friehe*

# Inhaltsverzeichnis

## Erster Teil

<b>Einführung in die Problematik.....</b>	<b>43</b>
---	-----------

### 1. Kapitel

<b>Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - Anwendungsbereich, gesetzliche Grundlagen, Hintergrund .....</b>	<b>43</b>
---	-----------

A. Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)....	45
--	----

B. Die Vorläufer der geltenden Regelung - Haftentschädigungsgesetz von 1898 und Untersuchungshaft-Entschädigungsgesetz von 1904.....	46
--	----

C. Funktion der Strafverfolgungsentschädigung im gegenwärtigen Recht.....	49
---	----

### 2. Kapitel

<b>Das Phänomen des <i>Verzichts</i> auf Strafverfolgungsentschädigung.....</b>	<b>51</b>
---	-----------

A. Belege aus Praxis und Wissenschaft, die auf den Verzicht aufmerksam machen.	51
--	----

B. Bisherige wissenschaftliche Auseinandersetzung um den Verzicht auf Strafverfolgungsentschädigung.....	54
--	----

I. Behandlung des gewöhnlichen, von Absprachen unbeeinflussten Verzichts	54
--	----

II. Behandlung des abgesprochenen Verzichts.....	55
--	----

### 3. Kapitel

<b>Denkbare Motive für den Verzicht auf Strafverfolgungsentschädigung.....</b>	<b>57</b>
--	-----------

A. Beweggründe für den einfachen, ohne Absicht der Verfahrensbeeinflussung erklärten Verzicht.....	57
B. Motivlagen der Strafverfolgungsorgane, auf eine Verzichtserklärung hinzuwirken.....	60
I. Fiskalische Interessen.....	60
II. Hoffnung auf beschleunigten Abschluß des Strafverfahrens.....	63
1. Beschleunigungseffekt als maßgebliches Motiv bei anderen Zugeständnissen, die Gegenstand strafprozessualer Absprachen sind.....	64
2. Vergleichbarer Beschleunigungseffekt auch beim Verzicht auf Strafverfolgungsentuschädigung ?.....	66
a) Beschleunigungseffekt eines Verzichts, der im Betrags- bzw. Festsetzungsverfahren erklärt wird.....	67
b) Beschleunigungseffekt eines Verzichts, der im Grundverfahren erklärt wird.....	68
III. Bestreben, eine "zusätzliche Belohnung" des Beschuldigten zu vermeiden / Denktzettel-funktion.....	69
1. Parallele zwischen dem Verzicht auf Strafverfolgungsentuschädigung und der Geldauflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO / § 153 Abs. 3 a.F. StPO.....	70
2. Mangelnde Akzeptanz der im StrEG getroffenen Regelung.....	72
a) Unbehagen über den Wegfall der Unschuldsklausel.....	73
b) Folge: Bestreben der Praxis, als unbefriedigend empfundene Ergebnisse des StrEG zu korrigieren.....	75
C. Motivlagen des Beschuldigten, durch Verzicht auf Strafverfolgungsentuschädigung das Verfahren zu beeinflussen.....	77
I. Reue / Beweis des guten Willens ?.....	77
II. Beschwichtigende Einwirkung auf die Strafverfolgungsorgane.....	78

#### **4. Kapitel**

<b>Eine wichtige Parallele - Der Verzicht auf Auslagererstattung.....</b>	<b>79</b>
A. Äußerliche Gemeinsamkeiten zwischen Strafverfolgungsentuschädigung und Auslagererstattung.....	80
B. Auswertung der BGH-Rechtsprechung, wonach die Strafverfolgungsentuschädigung eine Erstattung von Auslagen einschließen kann.....	82
C. Unterscheidung zwischen Auslagererstattung und Strafverfolgungsentuschädigung durch freiwilligen/unfreiwilligen Eintritt des Verlustes ?.....	83

D. Unterscheidung zwischen Auslagenerstattung und Strafverfolgungsentschädigung nach Wesen und Funktion der Ansprüche.....	85
I. Auslagenerstattung als Ausgleich für Rechtsbeeinträchtigung ?.....	85
II. Auslagenerstattung als Gegenstück zu anderen Kostenvorschriften.....	87
E. Unterschiedliche Verfügungsgewalt über die Ansprüche.....	87
F. Folgerungen.....	88

**Zweiter Teil**

<b>Klärungen zum Begriff des "Verzichts" auf Strafverfolgungsentschädigung.....</b>	<b>90</b>
---	-----------

**5. Kapitel**

<b>Möglichkeiten des (potentiell) Berechtigten, seine Entschädigung preiszugeben.....</b>	<b>90</b>
---	-----------

A. Verzicht auf den materiellen Entschädigungsanspruch.....	91
B. Verzicht auf das verfahrensmäßige Recht, den festgestellten Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen, § 10 Abs. 1 S. 1 StrEG.....	91
C. Verzicht auf das verfahrensmäßige Recht, eine Entscheidung über die Entschädigungspflicht zu beantragen, § 9 Abs. 1 S. 3 StrEG.....	92
D. Verzicht auf die nach § 8 Abs. 1 StrEG zu treffende Entscheidung über die Entschädigungspflicht.....	92
E. Verstreichenlassen der in § 10 Abs. 1 S. 1/2 StrEG sowie in § 9 Abs. 1 S. 3 StrEG vorgesehenen Antragsfristen.....	93

**6. Kapitel**

<b>Der Bereich des Begriffes "Verzicht".....</b>	<b>94</b>
--	-----------

A. Elemente für eine Definition des Verzichts.....	94
I. Wesentliche Fälle des Verzichts im geltenden Recht.....	95
II. § 397 Abs. 1 BGB als Grundlage einer allgemeinen Verzichtsdefinition ?.	96
III. § 46 SGB I als Grundlage einer allgemeinen Verzichtsdefinition ?.....	98

IV. Der Begriff des Verzichts im üblichen Sprachgebrauch von Rechtsprechung und Literatur.....	99
1. Preisgabe.....	99
2. Vom Recht gewährte Begünstigung als Gegenstand der Preisgabe.....	100
3. Preisgabe durch rechtsgeschäftliche Erklärung.....	100
4. Erlöschen des Rechts als unmittelbar bewirkte Folge des Verzichts.....	101
5. Einseitigkeit ?.....	102
6. Freiwilligkeit ?.....	103
V. Ergebnis: Definition des Verzichts.....	105
B. Anwendung der Verzichtsmerkmale auf die verschiedenen Möglichkeiten, die Strafverfolgungsentschädigung preiszugeben.....	105
I. Verzichtsmerkmale, die ohne weiteres vorliegen.....	106
II. Problematische Fälle: Verstreichenlassen der Antragsfrist; Erklärung, keine Entschädigung geltend machen zu wollen.....	107

## 7. Kapitel

<b>Unterscheidung zwischen dem Verzicht und der verzichtsanhaltenden Absprache.....</b>	<b>107</b>
A. Der Verzicht als Verfügung, als ein "Erfüllungsgeschäft".....	108
B. "Verpflichtungsgeschäft" im Vorfeld des Verzichts auf Strafverfolgungsentschädigung.....	110
I. Verbindliche Verpflichtung auf seiten der Strafverfolgungsorgane ?.....	110
II. Verbindliche Verpflichtung auf seiten des Beschuldigten ?.....	113
C. Konsequenz: Einführung des Begriffs der "verzichtsanhaltenden Absprache"...	114
D. Die verzichtsanhaltende Absprache als entscheidender Ansatz, den Einfluß der Strafverfolgungsorgane auf den Verzicht zu bewerten.....	115

## Dritter Teil

<b>Untersuchungen über den Anspruch auf Strafverfolgungsentschädigung - Rechtsnatur und Entstehungszeitpunkt.....</b>	<b>117</b>
---	------------

Vorbemerkung.....	117
-------------------	-----

**8. Kapitel**

<b>Rechtsnatur der Entschädigung nach dem StrEG</b> .....	118
A. Bisheriger Stand der Meinungen / Motive des Gesetzgebers.....	118
B. Öffentlich-rechtlicher Charakter des Anspruchs.....	120
I. Bedeutung der Bezugnahme auf das bürgerliche Recht für die Rechtsnatur der Entschädigung.....	121
II. Rechtsnatur der Strafverfolgungsentschädigung im Lichte der gängigen Abgrenzungstheorien.....	122
C. Strafverfolgungsentschädigung als Ausgleich für einen hoheitlichen Eingriff in ein (nichtvermögenswertes) Recht.....	123
I. <i>Nichtvermögenswerte</i> Rechte als Gegenstand des Eingriffs ?.....	124
II. Bewältigung jener Fälle, in denen das StrEG den Eingriff in <i>vermögenswerte</i> Rechte entschädigt.....	126
D. Strafverfolgung als Ursache eines Sonderopfers.....	127
I. Darstellung der bisher herrschenden Meinung - Notwendigkeit der Überprüfung an den einzelnen vom StrEG erfaßten Fällen.....	127
II. Begründung des Sonderopfers bei der Entschädigung für Urteilsfolgen, § 1 StrEG.....	129
III. Der Zweifelsfall der Untersuchungshaft - Paeffgens Bedenken gegen die Annahme eines Sonderopfers.....	131
1. Auseinandersetzung mit der Auffassung Paeffgens, der Untersuchungshäftling stehe einem Anscheinstörer gleich.....	131
2. Auseinandersetzung mit der Auffassung Paeffgens, die Ansprüche nach dem StrEG seien Ansprüche aus Gefährdungshaftung.....	134
a) Struktur einer grundsätzlichen Haftung auf das Ganze ?.....	135
b) Berücksichtigung der besonderen Risikolage.....	136
IV. Begründung des Sonderopfers bei der Untersuchungshaft - Anwendung der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien.....	137
1. Schweretheorie des Bundesverwaltungsgerichts.....	138
2. Materielle Rechtswidrigkeit der Untersuchungshaft / Ableitung des Sonderopfers aus Sinn und Zweck der Entschädigung.....	141
a) Neubewertung als Voraussetzung der materiellen Rechtswidrigkeit ?	141
b) Kriterien für die materielle Rechtswidrigkeit der Untersuchungshaft.	143
3. Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber solchen Untersuchungshäftlingen, die <i>verurteilt</i> werden.....	146
V. Begründung des Sonderopfers bei den anderen Strafverfolgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 2/3 StrEG.....	147

1. Begründung des Sonderopfers bei den in § 2 Abs. 2 StrEG genannten Strafverfolgungsmaßnahmen.....	147
2. Begründung des Sonderopfers bei den in § 2 Abs. 3 StrEG genannten Strafverfolgungsmaßnahmen.....	149
E. Ausscheiden der "sozialen Entschädigung".....	150
F. Ergebnis: Anspruch auf Strafverfolgungsentschädigung als gesetzlich geregelter Aufopferungsanspruch.....	151
<b>9. Kapitel</b>	
<b>Entstehungszeitpunkt des Anspruchs auf Strafverfolgungsentschädigung.....</b>	<b>152</b>
A. Rechtskräftige Entscheidung des Betragsverfahrens als möglicher Entstehungszeitpunkt.....	153
B. Rechtskräftige Grundentscheidung als möglicher Entstehungszeitpunkt.....	154
C. Möglichkeiten, das Entstehen des Entschädigungsanspruchs früher anzusetzen als die herrschende Meinung ?.....	155
D. Begründung des Anspruchs durch die Unschuld ?.....	156
E. Begründung des Anspruchs durch Verhängung bzw. Vollziehung der Strafverfolgungsmaßnahme gegen den Unschuldigen ?.....	157
I. Keine Übertragbarkeit allgemeiner Grundsätze auf den <i>spezialgesetzlich geregelten</i> Fall.....	157
II. Unschuld kein Anknüpfungspunkt für das Sonderopfer.....	160
III. Keine angemessene Erfassung des Falles, daß ein Schuldiger freigesprochen wird.....	161
F. Begründung des Anspruchs durch Verhängung bzw. Vollziehung der Strafverfolgungsmaßnahme, ohne daß es auf die Unschuld ankäme ?.....	162
I. Übertragung der von Reinisch vorgeschlagenen Lösung auf das Entschädigungsrecht.....	163
II. Konstitutive Wirkung der Grundentscheidung als Folge der <i>verfahrensrechtlichen</i> Vorgaben des StrEG.....	163
G. Zusammenfassung / Bedeutung der Grund- und der Betragsentscheidung für den Anspruch auf Entschädigung.....	165

**Vierter Teil**

<b>Rechtsmacht des Beschuldigten, auf Ansprüche und Rechte nach dem StrEG verzichten zu können.....</b>	<b>167</b>
---	------------

**10. Kapitel**

<b>Möglichkeit des Verzichts beim materiellen Anspruch auf Strafverfolgungsentschädigung.....</b>	<b>167</b>
A. Grundsätzliche Verzichtbarkeit von Ansprüchen aus Aufopferung.....	167
B. Bestimmungen des StrEG, die <i>für</i> eine Verzichtbarkeit angeführt werden.....	169
C. Verpflichtung des Beschuldigten, die Entschädigung wahrzunehmen ?.....	171
D. Ausschluß der Verzichtbarkeit durch Sinn und Zweck der Strafverfolgungsentschädigung ?.....	171
I. Vergleich zum Verzicht auf Sozialleistungen.....	172
II. Rückverlagerung des Strafverfolgungsrisikos auf den Bürger ?.....	174
E. Ausschluß der Verzichtbarkeit im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ?.....	174
I. Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung im Entschädigungsverfahren.....	175
II. Auswirkungen der Unschuldsvermutung auf das Entschädigungsverfahren	176
F. Ausschluß der Verzichtbarkeit im Hinblick auf das Ziel der Strafverfolgungsentschädigung, Grundrechtseingriffe auszugleichen ?.....	177
I. Möglichkeit des Verzichts auf Grundrechte.....	178
II. Auswirkungen auf die Verzichtbarkeit der Entschädigung.....	180

**11. Kapitel**

<b>Möglichkeit des Verzichts beim materiellen Anspruch auf Strafverfolgungsentschädigung: Ausschluß des Verzichts im Hinblick auf Dritte, insbesondere den Unterhaltsberechtigten ?.....</b>	<b>184</b>
A. Bedenken gegen eine Verallgemeinerung des § 46 Abs. 2 SGB I.....	184
I. Unsicherheiten in der Anwendung des § 46 Abs. 2 SGB I.....	185
II. Unterschiede zwischen Sozialleistungen und Strafverfolgungsentschädigung.....	186
1. Vertrauensaspekt.....	186
2. Zeitliche Richtung.....	187

3. Persönliche Verbundenheit.....	187
B. Prüfungsansatz für § 11 StrEG.....	189
C. Der Ersatzanspruch nach § 11 StrEG als <i>eigener</i> Anspruch des Unterhaltsberechtigten.....	190
D. Folgen eines vom Beschuldigten erklärten Verzichts für den Ersatzanspruch des Unterhaltsberechtigten.....	192
I. Folgen des Verzichts, falls bereits eine Grundentscheidung ergangen ist...	192
II. Folgen des Verzichts, falls noch keine Grundentscheidung ergangen ist und das Strafverfahren vor dem Gericht abgeschlossen wird.....	193
1. Grundentscheidung als Tatbestandsvoraussetzung des Anspruchs aus § 11 StrEG.....	193
2. Stand der Meinungen zur Frage, ob nach einem Verzicht eine Grundentscheidung zu treffen ist.....	193
3. Maßgeblicher Gesichtspunkt: "Anlaß" für eine Grundentscheidung.....	195
a) "Anlaß" zur Grundentscheidung - Anwendung dieses Kriteriums im allgemeinen.....	195
b) "Anlaß" zur Grundentscheidung nach einem Verzicht auf Strafverfolgungsschädigung.....	198
4. Ergebnis: Verzicht ist kein Hindernis für den Ersatzanspruch nach § 11 StrEG.....	199
III. Folgen des Verzichts, falls noch keine Grundentscheidung ergangen ist und das Strafverfahren vor der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird.....	200
1. Kausalität zwischen Verzicht und Unterbleiben der Grundentscheidung ?.....	200
2. Ergebnis: Verzicht ist kein Hindernis für den Ersatzanspruch nach § 11 StrEG.....	201
E. Bewertung: Anspruch des Unterhaltsberechtigten liefert keinen Grund gegen einen Verzicht auf den materiellen Entschädigungsanspruch.....	202
F. Ergebnis: Auch im Hinblick auf Dritte kein Ausschluß des Verzichts.....	203

## 12. Kapitel

<b>Möglichkeit des Verzichts bei den zur Strafverfolgungsschädigung gehörenden prozessualen Rechten.....</b>	<b>204</b>
--	------------

A. Verzichtbarkeit beim Recht, den festgestellten Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen, § 10 Abs. 1 S. 1 StrEG.....	204
B. Verzichtbarkeit beim Recht auf die Grundentscheidung nach § 8 Abs. 1 StrEG..	205

I.	Sprachliche Mißverständnisse um den "Verzicht auf die Grundentscheidung".....	205
II.	Verfügungsbefugnis des Angeschuldigten/Angeklagten über die Grundentscheidung nach § 8 Abs. 1 StrEG ?.....	206
C.	Verzichtbarkeit beim Recht, eine Entscheidung über die Entschädigungspflicht zu beantragen, § 9 Abs. 1 S. 3 StrEG.....	208
I.	Probleme im Hinblick auf den Anspruch des Unterhaltsberechtigten.....	209
II.	Eigenes Recht des Unterhaltsberechtigten, eine Entscheidung über die Entschädigungspflicht zu beantragen ?.....	210
1.	Bedenken im Hinblick auf die Interessen des Beschuldigten.....	210
2.	Bedenken aus Wortlaut und Stellung der §§ 9 Abs. 1 S. 3, 11 StrEG.....	212
3.	Bedenken im Hinblick auf die allgemeine Verfahrensstellung des Unterhaltsberechtigten.....	213
III.	Abwägung der gegenseitigen Belange beim Verzicht auf das Antragsrecht des § 9 Abs. 1 S. 3 StrEG.....	214
1.	Eigene Interessen des Beschuldigten, den Verzicht auf das Antragsrecht bewirken zu können.....	215
2.	Kein Verstoß gegen bestehende Unterhaltspflichten.....	216
3.	Keine Verpflichtung des Gesetzgebers, dem Unterhaltsberechtigten Ersatz für den entgangenen Unterhalt zu verschaffen.....	217

**Fünfter Teil**

<b>Die Erklärung über den Verzicht - Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit / Rechtsfolgen.....</b>	<b>218</b>
--	------------

**13. Kapitel**

<b>Frühester Zeitpunkt, zu dem ein wirksamer Verzicht erfolgen kann.....</b>	<b>218</b>
A. Verzicht nach rechtskräftiger Entscheidung des Betragsverfahrens.....	218
B. Verzicht nach rechtskräftiger Grundentscheidung.....	219
C. Verzicht vor rechtskräftiger Grundentscheidung.....	220
I. Möglichkeit, auf künftige Ansprüche zu verzichten, und ihre Einschränkungen nach allgemeiner Lehre.....	221
1. Verzichtbarkeit künftiger Ansprüche im Zivilrecht.....	221

2. Verzichtbarkeit künftiger Ansprüche im öffentlichen Recht.....	223
3. Rückschlüsse für das Recht der Strafverfolgungsentschädigung.....	225
II. Unzulässigkeit des Verzichts vor Grundentscheidung wegen gesetzes- widriger Selbstbindung des Beschuldigten ?.....	225
III. Unzulässigkeit des Verzichts vor Grundentscheidung wegen Unabsehbar- keit der Verzichtsfolgen ?.....	228
D. Maßgebliche Einschränkung: Die aus der Strafverfolgung erwachsenen Folgen müssen abschätzbar sein.....	230
I. Möglichkeit des Verzichts jedenfalls nach Beendigung der Maßnahme.....	230
II. Möglichkeit des Verzichts auch unmittelbar vor Beendigung der Maßnahme.....	231
III. Keine Möglichkeit des Verzichts, wenn die Beendigung der Maßnahme noch nicht absehbar ist.....	232
<b>14. Kapitel</b>	
<b>Allgemeine Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Verzichts.....</b>	<b>233</b>
A. Zugang der Verzichtserklärung.....	233
I. Zugang einer Erklärung, mit der auf den materiellen Entschädigungs- anspruch verzichtet wird.....	234
1. Empfangszuständigkeit der Landeskasse.....	234
2. Mögliche Empfangszuständigkeit beim ermittelnden Staatsanwalt oder beim Strafrichter.....	235
3. Zugang, wenn der Verzicht während des Ermittlungsverfahrens erklärt wird.....	236
a) Abgabe der Erklärung erfolgt vor der (Landes-)Staatsanwaltschaft....	237
b) Abgabe der Erklärung erfolgt vor der Bundesanwaltschaft.....	238
4. Zugang, wenn der Verzicht während der Hauptverhandlung erklärt wird	239
5. Zugang, wenn der Verzicht während des Zwischenverfahrens oder im Wiederaufnahmeverfahren erklärt wird.....	240
II. Zugang einer Erklärung, mit der auf die Antragsrechte nach §§ 9 Abs. 1 S. 3, 10 Abs. 1 S. 1 StrEG verzichtet wird.....	241
B. Annahmbedürftigkeit der Verzichtserklärung ?.....	241
I. Auseinandersetzung mit der Forderung, § 397 Abs. 1 BGB anzuwenden....	242
II. Kein grundsätzlicher Ausschluß der Möglichkeit, das Gestaltungsmittel des Vertrages zu wählen.....	243

Inhaltsverzeichnis	19
C. Form der einseitigen Verzichtserklärung.....	245
D. Form des Verzichtsvertrages.....	247
<b>15. Kapitel</b>	
<b>Rechtsfolgen eines wirksamen Verzichts.....</b>	<b>248</b>
A. Materielle Rechtsfolgen.....	248
I. Folgen des Verzichts beim materiellen Anspruch auf Strafverfolgungsentschädigung.....	248
II. Folgen des Verzichts beim Anspruch auf die Betragsentscheidung.....	249
III. Folgen des Verzichts beim Anspruch auf die Grundentscheidung.....	250
IV. Folgen des Verzichts beim Ersatzanspruch des Unterhaltsberechtigten.....	250
B. Prozessuale Rechtsfolgen.....	251
I. Folgen des Verzichts auf den materiellen Anspruch auf Strafverfolgungsentschädigung.....	251
1. Unzulässigkeit etwaiger Anträge auf Entschädigung ?.....	251
2. Antrag auf Betragsentscheidung wird unbegründet.....	252
3. Antrag auf Grundentscheidung bleibt begründet.....	253
II. Folgen des Verzichts auf den Anspruch auf die Betragsentscheidung.....	253
III. Folgen des Verzichts auf den Anspruch auf die Grundentscheidung.....	254
<b>Zwischenbilanz zum Verzicht auf Strafverfolgungsentschädigung.....</b>	<b>255</b>
<b>Sechster Teil</b>	
<b>Rechtstatsächliche Erkenntnisse zum Verzicht auf Strafverfolgungsentschädigung.....</b>	<b>257</b>
Vorbemerkung.....	257

**16. Kapitel**

<b>Bisher zur Verfügung stehende Quellen für rechtstatsächliche Daten über Verzichtserklärungen.....</b>	<b>258</b>
A. Veröffentlichte amtliche Statistiken.....	258
B. Interne Erhebungen.....	259
I. Schleswig-Holstein.....	260
II. Hamburg.....	262

**17. Kapitel**

<b>Vorstellung der im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführten Befragung..</b>	<b>263</b>
A. Aktenstudium ?.....	263
B. Durchführung der Befragung.....	264
I. Text des Fragebogens.....	265
II. Erläuterungen zum Fragebogen.....	270
1. Die Fragen A I - A IV und B I - B IV.....	271
2. Die gemeinsamen Fragen unter Punkt C.....	272
C. Rücklauf der Fragebögen - Konsequenzen.....	273
I. Gründe für den geringen Rücklauf.....	273
II. Konsequenzen.....	275

**18. Kapitel**

<b>Auswertung der Fragebögen.....</b>	<b>276</b>
A. Häufigkeit von Verzichtserklärungen.....	276
B. Betroffene Strafverfolgungsmaßnahme beim Verzicht auf Strafverfolgungsentschädigung.....	281
C. Zeitpunkt des Verzichts.....	283
D. Motive für den Verzicht.....	287
I. Bedeutung des Verzichts, der aus Großzügigkeit, Beweisnot oder ähnlichen Motiven erklärt wird.....	292
II. Maßgebliche Motive für den Verzicht.....	292

Inhaltsverzeichnis	21
1. Hoffnung auf Einstellung des Verfahrens.....	292
2. Hoffnung auf andere Vergünstigungen.....	293
III. Ursachen für die Attraktivität verzichtsanhaltender Absprachen anlässlich von Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO.....	295
1. Ausweichen vor rechtlichen Problemen.....	295
2. Befriedigung darüber, daß der Beschuldigte nicht "ungeschoren" davongekommen ist.....	296
IV. Der Verzicht als Verdachtssanktion.....	297
E. Von wem geht die Initiative aus, zu einem Verzicht zu gelangen ?.....	297
F. Ablauf der Verhandlungen, die zum Verzicht führen / Einhaltung der getroffenen Absprache.....	300
G. Ausgangslage für eine verzichtsanhaltende Absprache / Form und Verbindlichkeit.....	304

**Siebter Teil**

<b>Verzichtsanhaltende Absprachen, die auf eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO abzielen.....</b>	<b>310</b>
---	------------

Vorbemerkung.....	310
-------------------	-----

**19. Kapitel**

<b>Typische Situationen für verzichtsanhaltende Absprachen, die zur Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO führen sollen.....</b>	<b>311</b>
--	------------

A. Ausgangslage auf seiten der Staatsanwaltschaft.....	311
--	-----

B. Ausgangslage und Vorgehen auf seiten des Beschuldigten.....	312
--	-----

**20. Kapitel**

<b>Rechtsnatur der verzichtsanhaltenden Absprache, die zur Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO führen soll - Legalität der verzichtsanhaltenden Absprache unter handlungssystematischen Aspekten.....</b>	<b>313</b>
---	------------

A. Verzichtsanbahnende Absprache als öffentlich-rechtlicher Vertrag ?.....	314
I. Kann der öffentlich-rechtliche Vertrag eine im Strafverfahren zulässige Prozeßhandlung sein ?.....	315
II. Folgerungen für die verzichtsanbahnende Absprache.....	317
B. Verbleibende Möglichkeiten, zu einer Rechtsverbindlichkeit verzichts- anbahnender Absprachen zu gelangen.....	318
I. Falsa demonstratio ?.....	318
II. Rechtliche Verbindlichkeit auch gegen den Willen der Beteiligten ?.....	319
III. Folgerungen für die weitere Terminologie dieser Untersuchung.....	321
C. Mindesteigenschaft der verzichtsanbahnenden Absprache: Prozeßhandlung.....	321
D. Schmidt=Hiebers Vorwegberatungs-Modell.....	322
I. Wesentlicher Inhalt des Vorwegberatungs-Konzepts.....	323
II. Konsequenzen des Vorwegberatungs-Konzepts für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit strafprozessualer Absprachen.....	325
III. Analyse der von Schmidt=Hieber ins Feld geführten "Verständi- gungsfälle".....	327
IV. Konsequenzen aus der Analyse der von Schmidt=Hieber ins Feld geführ- ten "Verständigungsfälle".....	330
V. Bestätigung durch den Kammerbeschluß des Bundesverfassungsgerichts von 1987.....	332
VI. Neuorientierung durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ?.....	334
1. Bedeutung der BGH-Rechtsprechung, wonach "Zusagen" der Strafver- folgungsorgane Vertrauensschutz begründen können.....	335
2. Schlußfolgerungen aus der weiteren Rechtsprechung des BGH zu den strafprozessualen Absprachen.....	336
E. Vorwegberatungs-Modell und Rechtswirklichkeit strafprozessualer Verständi- gung / Konsequenzen für die verzichtsanbahnende Absprache.....	338
I. Stellungnahmen auf dem 58. Deutschen Juristentag zur Rechtswirklich- keit strafprozessualer Verständigung.....	338
II. Konsequenzen für die verzichtsanbahnende Absprache.....	340

## 21. Kapitel

<b>Kann es sich bei der auf Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO gerichteten verzichtsanbahnenden Absprache vom Inhalt her um eine legale Verständi- gung handeln ?.....</b>	<b>341</b>
---	------------

A. Zulässiger Inhalt strafprozessualer Verständigung nach dem Vorwegberatungs-Konzept.....	341
B. Beurteilung der verzichtsanhahnenden Absprache für den Fall, daß die Voraussetzungen einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO vorliegen.....	344
I. Verstoß gegen das Legalitätsprinzip oder den Amtsermittlungsgrundsatz ?	344
II. Verstoß gegen die aus § 170 Abs. 2 S. 1 StPO resultierende Einstellungspflicht.....	345
III. Berücksichtigung des Restverdachts als Verstoß gegen Sinn und Zweck des StrEG.....	346
C. Beurteilung der verzichtsanhahnenden Absprache für den Fall, daß die Voraussetzungen einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO nicht vorliegen.....	347
I. Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz.....	347
1. Einlassung zum Tatvorwurf.....	349
2. Inhalt der Einlassung.....	350
II. Verstoß gegen das Legalitätsprinzip.....	350
III. Berücksichtigung des Restverdachts als Verstoß gegen Sinn und Zweck des StrEG.....	351
D. Rückschlüsse für die Anwendbarkeit des Vorwegberatungs-Konzepts.....	352

**22. Kapitel**

**Vereinbarkeit der auf Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO gerichteten verzichtsanhahnenden Absprache mit der Unschuldsvermutung..... 354**

A. Äußerungen über die Schuld in der Einstellungsverfügung und in der verzichtsanhahnenden Absprache.....	355
I. Verletzung der Unschuldsvermutung durch öffentliche Äußerungen über den weiter fortbestehenden Tatverdacht.....	356
II. Verletzung der Unschuldsvermutung durch interne Äußerungen über den fortbestehenden Tatverdacht.....	357
B. Die Ersatzsanktion "Verzicht" als eine mit Art. 6 Abs. 2 EMRK unvereinbare sanktionsähnliche Maßnahme.....	358
I. Rechtsprechung des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts zur Versagung einer staatlichen Leistung.....	359
II. Fortführung der Rechtsprechung zur "Schuldsspruchreife" durch das Bundesverfassungsgericht und das OLG München.....	362
III. Folgerungen für den abgesprochenen Verzicht.....	363

1. Die Fälle des Bundesverfassungsgerichts und des OLG München im Vergleich zum abgesprochenen Verzicht.....	364
2. Bedeutung der Rechtsprechung für den abgesprochenen Verzicht.....	365
3. Die verzichtsanhaltende Absprache: Unzulässige Schuldfeststellung oder zulässige Schuldprognose ?.....	367
a) Argumente, die gegen eine Schuldprognose sprechen.....	367
b) Verletzung der Unschuldsvermutung, falls man gleichwohl eine bloße Schuldprognose annimmt.....	368
aa) Rechtsprechung des EGMR.....	368
bb) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	370
c) Kritik an der Unterscheidung zwischen zulässigen Schuldprognosen und unzulässigen Schuldfeststellungen.....	371
IV. Besonderer Strafcharakter des abgesprochenen Verzichts.....	373
1. Objektive Strafelemente des Verzichts.....	373
2. Subjektive Strafelemente des Verzichts.....	375
C. Verbleibende Fragen.....	376
I. Vereinbarkeit der verzichtsanhaltenden Absprache mit der Unschuldsvermutung, wenn die Voraussetzungen einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO <i>nicht</i> vorliegen.....	376
II. Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, wenn der Beschuldigte oder sein Verteidiger die verzichtsanhaltende Absprache initiiert.....	377

## 23. Kapitel

<b>Vereinbarkeit der auf Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO gerichteten verzichtsanhaltenden Absprache mit § 136a StPO.....</b>	<b>378</b>
--	------------

A. Anwendbarkeit des § 136a StPO auf die verzichtsanhaltende Absprache.....	378
I. Einlassung zum Tatvorwurf bei der verzichtsanhaltenden Absprache.....	379
II. Anwendbarkeit des § 136a StPO, falls man eine Einlassung zum Tatvorwurf ablehnt.....	380
1. Rechtliche Ähnlichkeit zwischen den Äußerungen, die bei einer verzichtsanhaltenden Absprache gemacht werden, und einer Vernehmung	380
2. Regelungslücke.....	381
III. Strafprozessuale Verständigung und Schutzzweck des § 136a StPO.....	382
B. Subsumtion unter die Voraussetzungen des § 136a StPO.....	385
I. Täuschung, § 136a Abs. 1 S. 1 StPO.....	386

1. Beurteilung jener Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft den Anstoß zur verzichtsanhaltenden Absprache gibt.....	386
2. Beurteilung jener Fälle, in denen der Beschuldigte den Verzicht von sich aus anbietet.....	387
II. Drohung mit einer nach dem Strafverfahrensrecht unzulässigen Maßnahme, § 136a Abs. 1 S. 3, 1. Alt. StPO.....	389
III. Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils, § 136a Abs. 1 S. 3, 2. Alt. StPO.....	390
1. Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO als gesetzlich nicht vorgesehener Vorteil.....	390
a) Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO als Vorteil.....	390
b) Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO als etwas gesetzlich nicht Vorgesehenes.....	392
c) "Versprechensfähigkeit" des Vorteils.....	393
2. Auslegung des Begriffs "Versprechen".....	396
C. Beteiligung des Verteidigers - Auswirkungen auf die Verletzung des § 136a StPO.....	397
I. Der Verteidiger bedient sich selbst der in § 136a StPO erfaßten verbotenen Methoden.....	397
II. Der Verteidiger handelt auf Veranlassung der Strafverfolgungsorgane.....	398
1. Der Verteidiger selbst wird Objekt einer durch § 136a StPO verbotenen Beeinflussung.....	398
2. Die Strafverfolgungsorgane veranlassen den Verteidiger, den Beschuldigten zu beeinflussen.....	399
III. Die Strafverfolgungsorgane nutzen das Vorgehen des Verteidigers aus.....	399

**24. Kapitel**

<b>Verbleibende Gesichtspunkte zu der auf Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO gerichteten verzichtsanhaltenden Absprache.....</b>	<b>401</b>
A. Verstoß gegen den Grundsatz "in dubio pro reo".....	401
B. Verstoß gegen den Grundsatz "nemo tenetur se ipsum prodere" sowie gegen den Grundsatz des fair trial.....	402
C. Rechtfertigung der verzichtsanhaltenden Absprache durch den Grundsatz "volenti non fit iniuria" ?.....	403

**Achter Teil****Verzichtsanhahnende Absprachen, die auf eine Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 1 StPO abzielen..... 406****25. Kapitel****Vorüberlegungen zum rechtlichen Rahmen, in dem die auf Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO gerichtete verzichtsanhahnende Absprache getroffen wird.. 406**

- A. Gründe, warum nur selten eine Billigkeitsentschädigung nach §§ 153 Abs. 1 StPO, 3 StrEG gewährt wird..... 406
- B. Verknüpfungen zwischen der Einstellungsverfügung nach § 153 Abs. 1 StPO und der Billigkeitsentschädigung nach § 3 StrEG..... 408
  - I. Möglichkeiten, die Frage der Entschädigung mit der Einstellungsentscheidung zu verknüpfen..... 409
  - II. Konsequenzen für die Beurteilung verzichtsanhahnender Absprachen, die auf eine Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO abzielen..... 410
- C. Rechtsnatur einer verzichtsanhahnenden Absprache, die anlässlich einer Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 1 StPO getroffen wird..... 410
- D. Ist die in § 153 Abs. 1 StPO vorgesehene gerichtliche Zustimmung geeignet, Bedenken gegen eine verzichtsanhahnende Absprache zu mindern ?..... 412
  - I. Begrenzter Wirkungsbereich des Zustimmungserfordernisses..... 412
  - II. Mangelnde Information des Gerichts über die verzichtsanhahnende Absprache..... 413
  - III. Keine Zuständigkeit des zustimmenden Gerichts, auch die Entschädigungsfrage zu beurteilen..... 414

**26. Kapitel****Überprüfbarkeit von Entscheidungen, die im Rahmen der §§ 153 StPO, 3 StrEG getroffen werden..... 415**

- A. Sind die Entscheidungen nach §§ 153 StPO, 3 StrEG "kontrollfrei" ?..... 416
  - I. Überprüfbarkeit der Entscheidung nach § 3 StrEG..... 416
  - II. Überprüfbarkeit der Entscheidung nach § 153 StPO..... 417
    - 1. Konstruiert die Unanfechtbarkeit der Einstellungsverfügung, § 153 Abs. 1 StPO, einen kontrollfreien Entscheidungsspielraum ?..... 417

2. Konstruiert die Unanfechtbarkeit des Einstellungsbeschlusses, § 153 Abs. 2 S. 4 StPO, einen kontrollfreien Entscheidungsspielraum ?.....	418
3. Überprüfbarkeit im <i>gesamten</i> Bereich des § 153 StPO.....	419
B. Übertragbarkeit der verwaltungsrechtlichen Lehren vom Beurteilungs- und Ermessensspielraum auf den Strafprozeß.....	421
I. Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung zur Entscheidungsfindung in §§ 153 StPO, 3 StrEG.....	421
II. Stehen die Regelungen über den Eröffnungsbeschluß einer Übertragung der Lehren vom Beurteilungs- und Ermessensspielraum entgegen ?.....	423
III. Stehen die Rechtsmittelvorschriften einer Übertragung der Lehren vom Beurteilungs- und Ermessensspielraum entgegen ?.....	425
<b>27. Kapitel</b>	
<b>Charakter und Struktur der Entscheidung nach § 3 StrEG.....</b>	<b>429</b>
A. Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Koppelung von unbestimmtem Rechtsbegriff und Kann-Ermächtigung..	429
B. Übertragbarkeit der zu § 131 Abs. 1 S. 1 AO a.F. ergangenen Entscheidung auf § 3 StrEG ?.....	430
C. Kritische Auseinandersetzung mit der bisherigen Auslegung des Billigkeitsbegriffs in § 3 StrEG.....	432
I. Auswertung der Gesetzesmaterialien zu § 3 StrEG.....	432
II. Grund, warum im Bereich der §§ 3, 4 StrEG die "Normal"fälle entschädigungslos enden.....	434
1. Normalfall des § 4 StrEG: Verurteilung.....	434
2. Normalfall des § 3 StrEG: Materielle Rechtmäßigkeit der Maßnahme bleibt offen.....	434
3. Bestehen Bedenken, daß bei § 3 StrEG potentielle Sonderopfer unentschädigt bleiben ?.....	436
III. Ergebnis der Analyse: Abrücken von der Vorstellung, daß § 3 StrEG reine Ermessensvorschrift sei.....	437
D. § 3 StrEG als Mischtatbestand ?.....	438
E. Eröffnung eines Beurteilungsspielraums durch den unbestimmten Rechtsbegriff der Billigkeit ?.....	440

**28. Kapitel****Charakter und Struktur der Entscheidung nach § 153 Abs. 1 StPO..... 442**

- A. Eröffnung eines Rechtsfolgeermessens ?..... 442
- B. Ermessen nach Maßgabe der Nichtverfolgungsvoraussetzungen ?..... 444
- C. Eröffnung eines Beurteilungsspielraums durch die unbestimmten Rechtsbegriffe..... 445

**29. Kapitel****Beurteilung einer auf Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO gerichteten verzichtsanhaltenden Absprache, falls die Voraussetzungen des § 153 Abs. 1 StPO ohnehin bereits vorliegen..... 446**

- A. Verstoß gegen die aus § 153 Abs. 1 StPO resultierende Einstellungspflicht..... 447
- B. Berücksichtigung des Restverdachts als Verstoß gegen Sinn und Zweck des StrEG..... 448
  - I. Situationen, in denen die auf Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO gerichtete verzichtsanhaltende Absprache vorkommt..... 449
  - II. Wie wären die Restverdacht-Fälle auf der Grundlage der herrschenden Meinung zu behandeln ?..... 451
    - 1. Maßstab der herrschenden Meinung: Wahrscheinlichkeit der Verurteilung..... 452
    - 2. Konsequenzen für die Beurteilung der verzichtsanhaltenden Absprache..... 454
  - III. Kritik am Ansatz der herrschenden Meinung, die Billigkeitsentschädigung aufgrund einer Schuldprognose zu versagen..... 455
    - 1. Unvereinbarkeit von Schuldprognosen mit den Absichten des Gesetzgebers zu § 3 StrEG..... 455
    - 2. Unvereinbarkeit von Schuldprognosen mit dem parallelen Wortlaut der §§ 3, 4 StrEG..... 456
    - 3. Unvereinbarkeit von Schuldprognosen mit dem Ausnahmecharakter der Billigkeitsentschädigung..... 456
  - IV. Rechtfertigung der von der h.M. vorgenommenen Auslegung durch die Rechtsprechung des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts ?..... 457
  - V. Behandlung der Restverdacht-Fälle auf der Grundlage der hier vertretenen Meinung..... 460
- C. Verstoß gegen die Unschuldsvermutung sowie gegen den Grundsatz "in dubio pro reo"..... 461

D. Verstoß gegen § 136a StPO.....	463
-----------------------------------	-----

### 30. Kapitel

<b>Beurteilung einer auf Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO gerichteten verzichtsanhaltenden Absprache, falls die Voraussetzungen des § 153 Abs. 1 StPO nicht vorliegen.....</b>	<b>464</b>
--	------------

A. Fälle, für die eine auf Herstellung der Einstellungsvoraussetzungen gerichtete verzichtsanhaltende Absprache in Betracht kommt.....	464
--	-----

B. Einfluß eines Entschädigungsverzichts auf das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.....	466
--	-----

C. Einfluß eines Entschädigungsverzichts auf das Maß der potentiellen Schuld.....	467
---	-----

I. Wiedergutmachung des Schadens ?.....	467
---	-----

II. Verschafft die Preisgabe der Strafverfolgungsentschädigung dem Opfer Genugtuung ?.....	468
--	-----

III. Zeugt die Preisgabe der Strafverfolgungsentschädigung von Reue und Einsicht ?.....	469
---	-----

IV. Zur Möglichkeit, angesichts der Folgen des Strafverfahrens den Maßstab der Schuldbewertung zu lockern.....	470
--	-----

D. Herbeiführung der Einstellungsvoraussetzungen nur in gesetzlich zulässiger Weise.....	472
--	-----

I. Verzichtsanhaltende Absprache als Verstoß gegen § 51 StGB.....	473
---	-----

1. Kernaussage des § 51 StGB: Anrechnung erfolgt - automatisch - auf der Stufe der Vollstreckung.....	474
---	-----

2. § 5 Abs. 1 Nr. 1 StrEG als ergänzende und bestätigende Regelung.....	475
---	-----

II. Verzichtsanhaltende Absprache als Verstoß gegen §§ 69 Abs. 1, 69a Abs. 4, 70 Abs. 1/2 StGB.....	476
---	-----

III. Verzichtsanhaltende Absprache als Verstoß gegen die Regelungen des StrEG über das Betragsverfahren.....	478
--	-----

IV. Verzichtsanhaltende Absprache als Verstoß gegen die Regelungen des StrEG über das Grundverfahren.....	479
---	-----

E. Verletzung des Gesetzes auch durch die Motive, von denen die Staatsanwaltschaft sich bei der verzichtsanhaltenden Absprache leiten läßt.....	480
---	-----

I. Verhinderung des gerichtlichen Verfahrens als Verstoß gegen das Legalitätsprinzip und den Amtsermittlungsgrundsatz.....	481
--	-----

II. Verdacht als Grundlage für den Verlust der Entschädigung.....	482
---	-----

III. Verstoß gegen § 136a StPO.....	483
-------------------------------------	-----

F. Zusammenfassung.....	484
-------------------------	-----

## Neunter Teil

<b>Verzichtsanhahnende Absprachen, die auf eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO oder nach § 154 Abs. 1 StPO abzielen.....</b>	<b>485</b>
---	------------

### 31. Kapitel

<b>Grundsätzliche Möglichkeit einer Entschädigung bei § 153a StPO.....</b>	<b>485</b>
A. Ausschluß der Entschädigung, weil bei § 153a StPO keine wirkliche Ermessensentscheidung erfolge ?.....	486
B. Ausschluß der Entschädigung in analoger Anwendung des § 467 Abs. 5 StPO ?	488
I. Regelungslücke / Gesetzssystematik.....	488
II. Übertragbarkeit des hinter § 467 Abs. 5 StPO vermuteten Sanktionsgedankens ?.....	490
III. Übertragbarkeit des in § 467 Abs. 5 StPO enthaltenen Verrechnungsgedankens ?.....	491
1. Bedenken gegen die Verrechnung aus § 13 Abs. 2 StrEG.....	492
2. Bedenken gegen die Verrechnung aus der Zuständigkeitsregelung des StrEG.....	494
3. Bedenken gegen die Verrechnung aus § 153a StPO.....	494
C. Ergebnis: Anspruch auf Strafverfolgungsentschädigung kann auch bei § 153a StPO bestehen.....	496

### 32. Kapitel

<b>Beurteilung einer auf Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gerichteten verzichtsanhahnenden Absprache.....</b>	<b>496</b>
A. Vergleich des § 153a Abs. 1 StPO mit § 153 Abs. 1 StPO.....	497
I. Gemeinsame Strukturen zwischen § 153 Abs. 1 StPO und § 153a Abs. 1 StPO.....	498
II. Unterschiede zwischen § 153 Abs. 1 StPO und § 153a Abs. 1 StPO sowie ihre rechtliche Qualifizierung.....	500

B. Folgerungen aus der weitgehenden Parallelität zwischen § 153a Abs. 1 StPO und § 153 Abs. 1 StPO..... 501

C. Möglichkeit, den Verzicht auf Strafverfolgungsentschädigung zum Gegenstand einer Auflage oder Weisung zu machen ?..... 503

    I. Verzicht auf Strafverfolgungsentschädigung als Geldauflage, § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO..... 504

    II. Verzichtsauflage und Regelungen des StrEG..... 505

    III. Eignung des Verzichts, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen ?..... 507

        1. Verzicht und öffentliches Interesse an der Strafverfolgung in den Normalfällen der Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO..... 508

        2. Verzicht und öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, sofern eine Entschädigung nach § 3 StrEG billig ist..... 509

D. Auswirkungen auf die Zulässigkeit der verzichtsanhaltenden Absprache..... 511

**33. Kapitel**

**Verzichtsanhaltende Absprachen, die anlässlich von Verfahrenseinstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO getroffen werden..... 511**

A. Grundsätzliche Möglichkeit eines Entschädigungsanspruchs im Anschluß an eine Verfahrenseinstellung nach § 154 Abs. 1 StPO..... 512

    I. Steht die Vorläufigkeit der Einstellung bei § 154 StPO einer Entschädigung entgegen ?..... 513

    II. Stehen Sinn und Zweck des § 154 StPO einer Entschädigung entgegen ?... 514

        1. "Neutralisierungsfunktion" des § 154 StPO steht der Entschädigung nicht entgegen..... 514

        2. Lösung: Einschränkung der Entschädigungsfälle über § 3 StrEG..... 515

B. Rechtsnatur und Wirksamkeit einer auf Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO gerichteten verzichtsanhaltenden Absprache..... 516

    I. Verzichtsanhaltende Absprache und Einstellungsvoraussetzungen bei § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO..... 516

        1. Fälle, in denen die Voraussetzungen einer Einstellung ohnehin bereits vorliegen..... 517

        2. Fälle, in denen die Voraussetzungen einer Einstellung noch nicht vorliegen..... 518

            a) Einfluß des Verzichts auf das Strafmaß wegen des (Rest-) Verdachts B ?..... 519

b) Einfluß des Verzichts auf den Umfang von Maßregeln der Besserung und Sicherung wegen des (Rest-)Vorwurfs B ?.....	521
II. Verzichtsanbahnende Absprache und Einstellungsvoraussetzungen bei § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO.....	522
1. Fälle, in denen die Voraussetzungen einer Einstellung ohnehin bereits vorliegen.....	523
2. Fälle, in denen die Voraussetzungen einer Einstellung noch nicht vorliegen.....	524

## Zehnter Teil

<b>Verzichtsanbahnende Absprachen, die nach dem Abschluß des Ermittlungsverfahrens getroffen werden.....</b>	<b>526</b>
--	------------

Vorbemerkung.....	526
-------------------	-----

### 34. Kapitel

<b>Parallelen und Unterschiede zwischen verzichtsanbahnenden Absprachen im Ermittlungs- und im Hauptverfahren.....</b>	<b>527</b>
--	------------

A. Weitgehende Übereinstimmung bei den Verfahrensergebnissen, denen die verzichtsanbahnende Absprache dienen soll.....	527
B. "Multipolarität" der verzichtsanbahnenden Absprache, die im Hauptverfahren getroffen wird.....	528
I. Mögliche Beteiligte an der verzichtsanbahnenden Absprache.....	529
II. Gericht als <i>maßgeblicher</i> Beteiligter der verzichtsanbahnenden Absprache	529
C. Wo liegen die rechtlich bedeutsamen Unterschiede zwischen verzichtsanbahnenden Absprachen im Ermittlungs- und im Hauptverfahren ?.....	531

### 35. Kapitel

<b>Rechtliche Beurteilung verzichtsanbahnender Absprachen, die im Hauptverfahren getroffen werden.....</b>	<b>532</b>
--	------------

A. Verstoß gegen das Entscheidungs-Prozedere des StrEG.....	533
---	-----

B. Verstoß gegen die Unschuldsvermutung.....	534
I. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur "Schuldspruchreife"..	535
II. Grundsätzliche Bedenken gegen das Konzept der Schuldspruchreife.....	536
III. Bedeutung der "Schuldspruchreife" für das Entschädigungsrecht.....	536
IV. Keine "Schuldspruchreife" in den typischen Situationen der verzichts- anbahnenden Absprache.....	538
V. Unschuldsvermutung und Zustimmung des Beschuldigten/Angeklagten nach §§ 153 Abs. 2 S. 1, 153a Abs. 1 S. 1 / Abs. 2 S. 1 StPO.....	539
C. Verstoß gegen § 136a StPO.....	540
I. Möglicher Neuansatz im Hinblick auf das Richterbild der Strafprozeß- ordnung.....	541
II. Kritische Stellungnahme.....	542
D. Probleme, die mit den im Hauptverfahren typischen Prozeßgrundsätzen und Beteiligungsrechten auftreten können.....	545
I. Diskussionsstand um die strafprozessuale Verständigung im allgemeinen.	545
II. Übertragung des allgemeinen Diskussionsstandes auf die verzichtsanh- nende Absprache.....	547
III. Im Einzelfall zu beachtende Anforderungen.....	548
E. Zusammenfassung.....	549

### 36. Kapitel

<b>Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Richter, der eine verzichtsanh- nende Absprache trifft oder anstrebt.....</b>	<b>549</b>
A. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Befangenheit bei strafprozes- sualen Absprachen.....	550
B. Unzureichende Einbeziehung aller Beteiligten als Befangenheitsgrund auch bei der verzichtsanhahnenden Absprache.....	551
C. Besorgnis der Befangenheit unmittelbar durch die verzichtsanhahnende Absprache.....	552
I. Teilnahme des Richters an einer verzichtsanhahnenden Absprache als Befangenheitsgrund.....	552
II. Angebot des Richters zur verzichtsanhahnenden Absprache als Befangenheitsgrund.....	554
D. Denkbare Ausnahme von der Befangenheit bei § 153a Abs. 2 StPO.....	556
E. Persönliche und sachliche Reichweite der Ablehnung wegen Befangenheit.....	557

**37. Kapitel**

**Rechtliche Beurteilung verzichtsanhaltender Absprachen, die im Zwischenverfahren oder nach Abschluß des Hauptverfahrens getroffen werden.....** 558

A. Verzichtsanhaltende Absprachen, die im Zwischenverfahren getroffen werden 558

B. Verzichtsanhaltende Absprachen, die nach dem Abschluß des Hauptverfahrens getroffen werden..... 559

I. Rechtliche Beurteilung der Absprache, die die Staatsanwaltschaft von einem Rechtsmittel abhalten soll..... 559

II. Rechtliche Beurteilung der Absprache, die bei der Wiederaufnahme des Verfahrens getroffen wird..... 561

III. Nochmals: Besondere Problematik des im Wiederaufnahmeverfahren erklärten Verzichts..... 562

**Zwischenbilanz zur verzichtsanhaltenden Absprache.....** 563

**Elfter Teil**

**Straf- und Entschädigungsverfahren nach Verzicht und/oder verzichtsanhaltender Absprache.....** 565

**38. Kapitel**

**Verfahrenslage, falls eine verzichtsanhaltende Absprache getroffen, aber (noch) nicht vollzogen wurde.....** 565

A. Denkbare Situationen / Vorläufiger Untersuchungsgegenstand..... 565

B. Keine Pflicht zur Erfüllung der verzichtsanhaltenden Absprache..... 566

C. Anfechtbarkeit von Entscheidungen, welche die Organe der Strafverfolgung nach einem Scheitern oder bei prozessualer Überholung der verzichtsanhaltenden Absprache treffen..... 566

I. Anfechtbarkeit einer von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Einstellung nach §§ 170 Abs. 2 S. 1, 153 ff. StPO ?..... 567

II. Anfechtbarkeit einer von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Anklageerhebung ?..... 567

III. Anfechtbarkeit einer vom Gericht vorgenommenen Einstellung nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO.....	568
IV. Anfechtbarkeit einer vom Gericht vorgenommenen Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO.....	570
V. Anfechtbarkeit eines vom Gericht gefaßten Eröffnungsbeschlusses ?.....	570
VI. Anfechtbarkeit einer vom Gericht vorgenommenen Verurteilung.....	571
1. Absolute Revisionsgründe, § 338 StPO.....	571
2. Relative Revisionsgründe, § 337 StPO.....	572
VII. Anfechtbarkeit einer von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Rechtsmitteleinlegung ?.....	573
VIII. Anfechtbarkeit einer vom Gericht vorgenommenen Verwerfung des Wiederaufnahmeantrags.....	574
IX. Anfechtbarkeit einer vom Gericht getroffenen Entscheidung, dem Angeeschuldigten/Angeklagten keine Entschädigung zu gewähren.....	574
X. Annex: Entschädigungsentscheidung, falls die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat.....	575
D. Vertrauensschutz, wenn die Organe der Strafverfolgung einseitig von der verzichtsahnahenden Absprache abrücken ?.....	576
I. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur einseitig fehlgeschlagenen Verständigung.....	576
II. Keine Rückwirkung für die verzichtsahnahende Absprache.....	576
E. Zusammenfassung.....	577

**39. Kapitel**

**"Überwindung" eines erklärten Verzichts auf Strafverfolgungsentschädigung. 578**

A. Erklärung des Verzichts unter der Bedingung, daß der Absprache gemäß entschieden werde ?.....	578
I. Bedenken gegen die Zulässigkeit eines bedingten Verzichts.....	579
II. Sinnlosigkeit einer Bedingung, daß der Verzicht nur bei absprachegemäßer Entscheidung wirksam werden soll.....	581
B. Widerruf des Verzichts vor Zugang der Verzichtserklärung.....	582
C. Anfechtbarkeit des auf Absprache beruhenden Verzichts ?.....	583
I. Täuschung und Drohung als Ansatz der Anfechtung.....	583
II. Prozeßrechtliche Bedenken gegen eine Anfechtung des Verzichts.....	584
III. Begrenzte Reichweite der Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB.....	586

D. Vorbedingung zur Unwirksamkeit des abgesprochenen Verzichts: "Nichtigkeit" der verzichtsanhaltenden Absprache.....	587
I. Von der Rechtswidrigkeit zur "Nichtigkeit" der verzichtsanhaltenden Absprache.....	588
II. Schwerwiegender und offenkundiger Rechtsverstoß bei der verzichtsanhaltenden Absprache.....	589
III. Verzichtsanhaltende Absprache und Koppelungsverbot nach §§ 59 Abs. 2 Nr. 4, 56 Abs. 1 VwVfG.....	590
IV. Verzichtsanhaltende Absprache und Koppelungsverbot nach §§ 59 Abs. 2 Nr. 4, 56 Abs. 2 VwVfG.....	591
E. Unwirksamkeit des abgesprochenen Verzichts durch Fehleridentität mit der verzichtsanhaltenden Absprache.....	592
I. Bedenken gegen eine bloße Erstattungslösung - Gedanke der Fehleridentität zwischen "Verpflichtungs-" und "Verfügungs"geschäft.....	592
II. Typische Tatbestände von Fehleridentität im bürgerlichen Recht.....	594
1. Elemente des Wuchers, § 138 Abs. 2 BGB, im abgesprochenen Verzicht.....	595
2. Elemente der allgemeinen Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB, im abgesprochenen Verzicht.....	596
3. Elemente der Täuschung und der Drohung, § 123 Abs. 1 BGB, im abgesprochenen Verzicht.....	597
III. Verstoß gegen das Koppelungsverbot als Fall öffentlich-rechtlicher Fehleridentität.....	598
IV. Fehleridentität zwischen verzichtsanhaltender Absprache und abgesprochenem Verzicht.....	600
F. Unwirksamkeit des abgesprochenen Verzichts wegen Unverwertbarkeit der verzichtsanhaltenden Absprache.....	602
I. Analoge Anwendung des § 136a Abs. 3 S. 2 StPO.....	602
1. Möglichkeit der Analogie.....	603
2. Unverwertbarkeit als Rechtsfolge des § 136a Abs. 3 S. 2 StPO.....	605
II. Unverwertbarkeit der verzichtsanhaltenden Absprache aus überwiegenden Gründen der Gerechtigkeit.....	606

#### 40. Kapitel

<b>Möglichkeiten des Betroffenen, nach einem abgesprochenen Verzicht dennoch entschädigt zu werden.....</b>	<b>607</b>
---	------------

A. Verfolgung der Entschädigung, falls die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren abgeschlossen hat.....	608
B. Verfolgung der Entschädigung, falls das Gericht die Grundentscheidung nach § 8 Abs. 1 StrEG getroffen hat.....	608
C. Verfolgung der Entschädigung, falls das Gericht die Grundentscheidung nach § 8 Abs. 1 StrEG unterlassen hat.....	609
I. Nachholung der Grundentscheidung über das isolierte Beschlußverfahren oder über die sofortige Beschwerde ?.....	609
1. Vergleich des abgesprochenen Verzichts mit anderen Fällen, in denen die Grundentscheidung unterbleibt.....	610
2. Weitere Gründe, die für die sofortige Beschwerde sprechen.....	611
II. Weitere Probleme bei der Verfolgung der Entschädigung.....	611
D. Übersicht über die Möglichkeiten des Betroffenen, nach abgesprochenem Verzicht dennoch Entschädigung zu erlangen.....	612

**41. Kapitel**

<b>Möglichkeiten der Strafverfolgungsorgane, auf den "Bruch" der verzichts- anbahnenden Absprache zu reagieren.....</b>	<b>613</b>
---	------------

A. Nichtigkeit/Aufhebbarkeit der getroffenen verfahrensabschließenden Entscheidung ?.....	613
B. Fortgang des Verfahrens, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach §§ 170 Abs. 2 S. 1, 153 ff. StPO eingestellt hat.....	614
C. Fortgang des Verfahrens, wenn das Gericht entschieden hat.....	615
D. Fortgang des Verfahrens, wenn die Staatsanwaltschaft es unterlassen hat, Rechtsmittel zu gebrauchen.....	616
E. Fortgang des Verfahrens in Fällen der Wiederaufnahme.....	616

**Zwölfter Teil**

<b>Schlußbetrachtung.....</b>	<b>618</b>
-------------------------------	------------

**42. Kapitel****Edelmütiger / abgesprochener Verzicht: Die beiden Varianten des Verzichts auf Strafverfolgungsentschädigung..... 618**

- A. Ausgangs- und Motivenlage beim edelmütigen und beim abgesprochenen Verzicht..... 619
- B. Rechtliche Konstruktion beim edelmütigen und beim abgesprochenen Verzicht. 620
- C. Unterschiede in der Wirksamkeit..... 621

**43. Kapitel****Die verzichtsanhahnende Absprache im Vergleich zu anderen strafprozessualen Verständigungen..... 622**

- A. Legale Vorwegberatung: Wirklichkeit - Wunschbild - Fiktion..... 622
- B. Keine Beschränkung der Absprachen-Problematik auf das gerichtliche Verfahren..... 624
- C. Bedeutung des "Festigkeitsgrades" einer Verständigung..... 625
  - I. Keine rechtliche Erheblichkeit des "Festigkeitsgrades" bei der verzichtsanhahnenden Absprache..... 626
  - II. Rechtliche Erheblichkeit des "Festigkeitsgrades" bei den anderen strafprozessualen Absprachen..... 626
- D. Sanktionsfunktion verzichtsanhahnender und sonstiger Absprachen..... 628
  - I. Sanktionscharakter als Besonderheit der verzichtsanhahnenden Absprache ?..... 629
  - II. Sanktion für bloßen Verdacht..... 631
- E. Gründe, warum verzichtsanhahnende Absprachen trotz ihrer Illegalität getroffen werden..... 632

**44. Kapitel****Woher kommt das Phänomen der (verzichtsanhahnenden) Absprache und wie verändert es den Strafprozeß ?..... 633**

- A. Erkennbare Ursachen für (verzichtsanhahnende) Absprachen..... 633
- B. Nutznießer und Verlierer von (verzichtsanhahnenden) Absprachen..... 635

- I. Vorteil-/Nachteil-Bilanz bei der verzichtsanhaltenden Absprache..... 635
- II. Vorteil-/Nachteil-Bilanz bei den anderen, gängigen Absprachen..... 636

**45. Kapitel**

**Rechtspolitischer Ausblick..... 638**

- A. Empfehlen sich gesetzgeberische Maßnahmen, verzichtsanhaltende Absprachen einzudämmen ?..... 638
  - I. Voraussichtliche weitere Entwicklung in der Praxis der verzichtsanhaltenden Absprache..... 638
  - II. Risiken und verbleibender Spielraum für ein Eingreifen des Gesetzgebers. 640
- B. Legalisierung verzichtsanhaltender Absprachen ?..... 642
- C. Aussichten auf eine gesetzliche Regelung nach den Beschlüssen des 58. Deutschen Juristentages..... 644
  - I. Die Beschlüsse des 58. Deutschen Juristentages und die Realität strafprozessualer Verständigung..... 645
  - II. Ursachen für die Beschlüsse des Juristentages und für die Zurückhaltung des Gesetzgebers..... 646
- D. Standort der verzichtsanhaltenden Absprache im Rahmen künftiger Reformbestrebungen..... 648

**Zusammenfassung..... 651**

- zum Ersten Teil..... 651
- zum Zweiten Teil..... 652
- zum Dritten Teil..... 654
- zum Vierten Teil..... 655
- zum Fünften Teil..... 657
- zum Sechsten Teil..... 658
- zum Siebten Teil..... 659
- zum Achten Teil..... 663
- zum Neunten Teil..... 665
- zum Zehnten Teil..... 667

zum Elften Teil.....	669
zum Zwölften Teil.....	671
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>674</b>
<b>Verzeichnis der behandelten Vorschriften.....</b>	<b>703</b>
<b>Sachverzeichnis.....</b>	<b>708</b>

## Abkürzungen

Für die Abkürzungen wurde Hildebert *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin / New York 1993, zugrundegelegt. Ergänzend ist hinzuweisen auf:

Grünhut'sZ	Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart, hrsg. von C.S. Grünhut
HaftEntschG	Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wieder- aufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, RGBl. 1898, 345 f.
KostRsp.	Kostenrechtsprechung, Nachschlagewerk wichtiger Kostenentscheidungen, bearbeitet von Friedrich Lappe, Kurt v. Eicken, Hans Noll, Egon Schneider, Kurt Herget
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht, hrsg. von Kurt Rebmann, Hans Dahs, Klaus Miebach
Reger	Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehör- den aus dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizei- strafrechts, hrsg. von A. Reger
UHaftEntschG	Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, RGBl. 1904, 321 - 324



# Erster Teil

## Einführung in die Problematik

### 1. Kapitel

#### Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - Anwendungsbereich, gesetzliche Grundlagen, Hintergrund

Wo immer Menschen entscheiden oder urteilen, geschieht dies auf die Gefahr, daß Fehl-Entscheidungen und Fehl-Urteile unterlaufen können. Deshalb nimmt eine Gesellschaft, die ihr gedeihliches Zusammenleben durch den Einsatz des *Strafrechts* sichert, von vornherein in Kauf, daß Maßnahmen der Strafverfolgung gelegentlich auch denjenigen treffen, der zu *Unrecht* im Verdacht steht, Strafe verwirkt zu haben. Welche Verantwortung hieraus erwächst, wird nach den Erfahrungen der Geschichte<sup>1</sup> erst dort gesehen, wo die Entwicklung des Rechts- und Wertedenkens bereits einen gewissen, fortschrittlicheren Stand erreicht hat. Kaum jemals greift die im Staat organisierte Gesellschaft einschneidender in den Lebensablauf ihrer einzelnen Mitglieder ein, als wenn sie Strafe verhängt; daß aber unberechtigte Strafverfolgung nach einer Wiedergutmachung verlange, hat erst die *Aufklärung* zu einem zwingenden Gebot der Gerechtigkeit erklärt<sup>2</sup>. Von da an brauchte es nochmals einige Zeit, bis auch

---

<sup>1</sup> Zum geschichtlichen Prozeß, wie die Forderung nach Strafverfolgungsentschädigung sich entwickelt hat, vgl. eingehender: Brandis, S. 113; Fischli, ZSR 79 (1960) II, 263a, 274a - 277a; Linckelmann, S. 4 - 9; Pieper, S. 7 f.; Schätzler, Einl. Rn. 1 - 13.

<sup>2</sup> In Frankreich trat Voltaire (1694 - 1778) für den Entschädigungsgedanken ein. Im Fall Calas erwirkte er, daß der König die Hinterbliebenen des unschuldig Hingerichteten entschädigte. Siehe Hertz, S. 216 - 218 (Fall Calas), S. 320 (Fall Sirvens).

In England verfocht Bentham (1748 - 1832) den Entschädigungsgedanken. Berühmt wurde sein Ausspruch, es sei ein Umsturz der sozialen Ordnung, dem Opfer eines Justizirrtums angemessene Entschädigung zu versagen: "Principles of penal law" (1811), Teil I, Kap. XVIII; Bd. I, S. 388, der von Bowring bearb. Ausgabe von Benthams gesammelten Werken. Siehe auch "An introduction to the principles of morals and legislation" (1789), Kap. XV, Nr. 25, S. 184.

die Gesetzgebung den Gedanken der Strafverfolgungsentschädigung aufgriff. Was die deutschen Staaten betrifft<sup>3</sup>, geschah dies 1864 in Baden<sup>4</sup>, 1868 in Württemberg<sup>5</sup>. Eine einheitliche, für das gesamte Deutsche Reich maßgebliche Regelung gelang schließlich in den Jahren 1898<sup>6</sup> und 1904<sup>7</sup>. Heute ist in Deutschland das 1971 erlassene Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)<sup>8</sup> einschlägig.

---

In Preußen ordnete Friedrich der Große 1776 an, daß Personen, die in strafrechtliche Untersuchung geraten seien, bei nachgewiesener Unschuld "wegen allen erlittenen Ungemachs schadlos gestellt werden" müßten: Art. 7 der Neuen Verordnung um die Prozesse zu verkürzen vom 15. Januar 1776, *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum*, Bd. VI, Berlin 1781, Sp. 17, 19 f.

1781 veranstaltete die Akademie der Künste und Wissenschaften in Châlons-sur-Marne ein Preisausschreiben, wie dem unschuldig Verurteilten die Entschädigung, welche ihm "nach natürlichem Rechte gebühre", am besten bewirkt werden könne. Die preisgekrönten Schriften empfahlen Geldentschädigung, Steuerbefreiung, Anstellung im Staatsdienst, Lehrgeld für die Söhne, pachtweise Überlassung staatlicher Domänen; Brandis, S. 2 f.; Pieper, S. 8.

1786 bestimmte das Kriminalgesetzbuch der Toskana, daß für Strafhaft, Untersuchungshaft und andere Strafverfolgungsmaßnahmen Entschädigung zu gewähren sei; Brandis, S. 3; Linckelmann, S. 6; Pieper, S. 8.

<sup>3</sup> Welche praktische Bedeutung die preußische Verordnung von 1776 erlangte, ist ungewiß; Linckelmann, S. 5.

<sup>4</sup> Schätzler, Einl. Rn. 4.

<sup>5</sup> Art. 484 Abs. 2 der Strafprozeßordnung von 1868; Regbl. für das Königreich Württemberg 1868, No. 18, 140b.

<sup>6</sup> Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, RGBl. 1898, 345 f.

<sup>7</sup> Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, RGBl. 1904, 321 - 324.

<sup>8</sup> BGBl. I 1971, 157 - 160. Zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-UnBerG) vom 29. Oktober 1992; BGBl. I S. 1814.

*A. Das Gesetz über die Entschädigung für  
Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)*

Die grundlegenden Bestimmungen über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sind in § 1 StrEG sowie in § 2 Abs. 1 StrEG enthalten. Dort werden die Voraussetzungen für eine Entschädigung wie folgt festgelegt:

§ 1

Entschädigung für Urteilsfolgen

(1) Wer durch eine strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ohne Verurteilung eine Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine Nebenfolge angeordnet worden ist.

§ 2

Entschädigung für andere Strafverfolgungsmaßnahmen

(1) Wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt.

(2) .....

Was als andere Strafverfolgungsmaßnahme i.S.v. § 2 Abs. 1 StrEG zu verstehen ist, führt § 2 Abs. 2 StrEG abschließend auf<sup>9</sup>. So nennt § 2 Abs. 2 Nr. 2 StrEG die vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO; die Beschlagnahme wird in § 2 Abs. 2 Nr. 4 StrEG erfaßt, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis in § 2 Abs. 2 Nr. 5 StrEG.

Bedeutsam ist die in den §§ 1, 2 StrEG angelegte Unterscheidung, daß eine Entschädigung einerseits für Urteilsfolgen, desweiteren aber auch für vorläu-

---

<sup>9</sup>D. Meyer, Vorbem. vor §§ 1 - 6, Rn. 3; Schätzler, § 2 Rn. 3.